



## GEMEINDE BERGÜN FILISUR

Dorfstrasse 38  
7477 Filisur

Telefon 081 410 40 40  
E-Mail [gemeinde@berguenfilisur.ch](mailto:gemeinde@berguenfilisur.ch)  
Internet [www.berguenfilisur.ch](http://www.berguenfilisur.ch)

### Gemeinde Bergün Filisur – Öffentliche Mitwirkungsaufgabe Gesamtrevision Nutzungsplanung

In Anwendung von Art. 13 der kant. Raumplanungsverordnung (KRVO) findet die öffentliche Mitwirkungsaufgabe bezüglich der Gesamtrevision der Ortsplanung der Gemeinde Bergün Filisur statt. Gleichzeitig erfolgt die öffentliche Auflage der Biotope von nationaler Bedeutung gemäss Bundesinventar.

**Gegenstand:** Gesamtrevision Nutzungsplanung Bergün Filisur

#### Auflageakten:

- Baugesetz (inkl. Anhänge)
- Zonenpläne und Generelle Gestaltungspläne 1:2'000 (Siedlungsgebiete, 4 Pläne)
- Zonenplan und Genereller Gestaltungsplan 1:15'000 (übriges Gemeindegebiet)
- Generelle Erschliessungspläne Verkehr 1:2'000 (Siedlungsgebiete, 4 Pläne)
- Genereller Erschliessungsplan Verkehr 1:15'000 (übriges Gemeindegebiet)
- Generelle Erschliessungspläne Ver- und Entsorgung 1:2'000 (Siedlungsgebiete, 4 Pläne)
- Genereller Erschliessungsplan Ver- und Entsorgung 1:15'000 (übriges Gemeindegebiet)

#### Grundlagen:

- Planungs- und Mitwirkungsbericht mit Anhang (Auswertung Vorprüfung) und Beilagen:
- Übersicht Bauzonenkapazität – Rechtskräftiger Stand und Gesamtrevisionsvorlage
- Infopläne Übersicht Ein-, Rückzonungen und Mobilisierung Bauzonen Bergün Filisur
- Kommunales räumliches Leitbild (KRL)
- Weiteres

**Auflagefrist:** 15. Januar 2026 bis 6. März 2026 (50 Tage)

**Auflageort / -zeit:** Gemeindekanzlei während den Kanzleistunden

#### Vorschläge und Einwendungen:

Während der Auflagefrist kann jedermann beim Gemeindevorstand schriftlich und begründet Vorschläge und Einwendungen einreichen.

#### Bundesinventare, Abgrenzung Biotope von nationaler Bedeutung (Anhörung):

In Bezug auf die Biotope von nationaler Bedeutung ist zu beachten, dass mit den Festlegungen der Naturschutzzonen und der Trockenstandortzonen die genaue Abgrenzung der Objekte gemäss Art. 3 bis 5 der Biotopschutzverordnungen des Bundes erfolgt. Wer ein schutzwürdiges Interesse hat, kann beim Amt für Natur und Umwelt Graubünden (ANU) eine Sachverhaltsüberprüfung zur Abgrenzung beantragen und eine förmliche Feststellungsverfügung verlangen. Allfällige Beweise, wie Vegetationskartierungen, Fachgutachten oder dergleichen sind beizulegen. Die vorliegende Mitwirkungsaufgabe gilt als Anhörung im Sinne der betreffenden Schutzverordnungen des Bundes.

Bergün Filisur  
Der Gemeindevorstand